
**B-PLAN NR. 233 „BROICHWEIDEN-MITTE“ UND
16. FNP-ÄNDERUNG STADT WÜRSELEN**

**Potenzialanalyse und Maßnahmenkonzept für Vögel
und Fledermäuse
im Rahmen der Artenschutzprüfung nach § 44
BNatSchG**

Datum: 19. Januar 2025

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78
Fax. 02431 / 943 49 53
www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

BEARBEITUNG:

Jens Trasberger
Horst Klein

Diplom-Biologe
Diplom-Biologe

Erkelenz, den 19. Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. ANLASS	1
2. METHODE	3
3. POTENZIALANALYSE PLANUNGSRELEVANTE VOGELARTEN	4
3.1 Potenzielle Betroffenheiten laut Fachbeitrag zur ASP Stufe I	4
3.2 Potenzielle Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum (Teilbereich A)	5
3.2.1 Star	5
3.2.2 Turmfalke	6
4. POTENZIALANALYSE FLEDERMÄUSE	7
4.1 Potenzielle Betroffenheiten laut Fachbeitrag zur ASP Stufe I	7
4.2 Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten im Betrachtungsraum (Teilbereich A)	8
5. MAßNAHMEN	10
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	10
5.2 Vorsorgliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	13
5.2.1 CEF-Maßnahme für den Star	13
5.2.2 CEF-Maßnahmen für Sommerquartiere gebäudebewohnender Fledermausarten	14
5.2.3 CEF-Maßnahmen für Winterquartiere gebäudebewohnender Fledermausarten	15
5.2.4 CEF-Maßnahmen für baumbewohnende Fledermausarten	16
6. Zusammenfassung und Fazit	18
7. Literatur	19

1. ANLASS

Die Stadt Würselen plant die Aufstellung des B-Plans 233 Broichweiden-Mitte und die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung bzw. Umnutzung eines Bereiches mit Sportanlagen im Zentrum von Broichweiden zu schaffen. Für dieses Vorhaben wurde ein Fachbeitrag zur Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz erstellt. (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2024). Der Fachbeitrag kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu artenschutzrelevanten Betroffenheiten für Fledermausarten und planungsrelevante Vogelarten führen kann.

Das B-Plangebiet ist in die Teilbereiche A und B unterteilt (siehe Abb. 1). Die Stadt Würselen beabsichtigt, den Teilbereich A zuerst zu realisieren. Im Rahmen der vorliegenden Potenzialanalyse wird dargestellt, welche artenschutzrechtlichen Betroffenheiten für planungsrelevante Vogelarten und Fledermausarten bei vorgezogener Realisierung des B-Plans im Teilbereich A eintreten könnten. Weiterhin werden Maßnahmen beschrieben, mit denen mögliche Betroffenheiten vermieden und im Sinne vorsorglicher CEF-Maßnahmen vorgezogen ausgeglichen werden können.

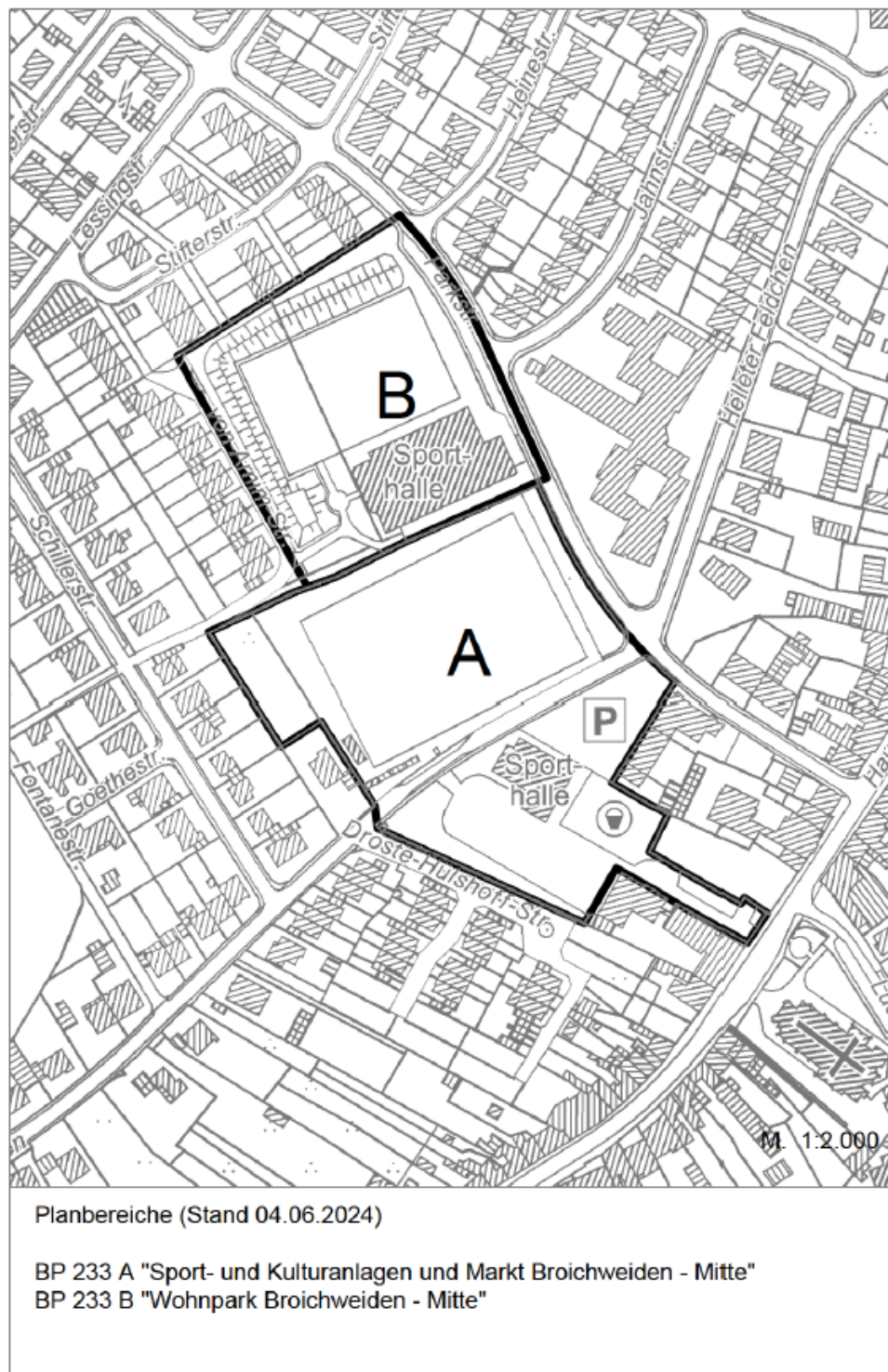


Abb. 1: Planbereiche des B-Plangebietes (Stand 04.06.2024).

2. METHODE

Zur Ermittlung des Lebensraumangebotes für planungsrelevante Arten wurden Ortsbegehungen am 09.10.2024 und 14.01.2025 durchgeführt. Im Rahmen dieser Begehungen wurde u.a. der Baumbestand auf Baumhöhlen und -spalten als mögliche Brutplätze für höhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse untersucht, der Gebäudebestand auf Spalten und Höhlen mit möglicher Quartierfunktion für Fledermäuse.

Das Untersuchungsgebiet umfasste den Teilbereich A des Plangebietes sowie angrenzende bzw. nahegelegene Bereiche, die von vorhabenbedingten Auswirkungen (z.B. Stör-, Hinderniswirkungen) betroffen sein könnten.

3. POTENZIALANALYSE PLANUNGSRELEVANTE VOGELARTEN

3.1 Potenzielle Betroffenheiten laut Fachbeitrag zur ASP Stufe I

Der Fachbeitrag zur Stufe I der ASP (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2024) kam zu dem Ergebnis, dass der B-Plan 233 der Stadt Würselen (Teilflächen A und B) zu artenschutzrelevanten Betroffenheiten für die planungsrelevanten Vogelarten **Star** und **Turnfalke** führen kann:

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten werden als potenzielle Brutvögel in Baumbeständen und an Gebäuden im Plangebiet eingestuft. Baumrodungen und Gebäudeabriss könnten mit Eingriffen in Brutbereiche verbunden sein. Daher sind eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien denkbar, die zu einer Erfüllung des Tötungstatbestandes führen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten könnten in Bäumen und an Gebäuden im Plangebiet und angrenzenden Bereichen brüten. Das geplante Vorhaben könnte zu einem Verlust von Brutplätzen bzw. Brutrevieren mit den jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Daher könnten Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes könnte unter Umständen mit Hindernis- und Störwirkungen auf Vorkommen dieser Arten im Plangebiet und angrenzenden Bereichen sowie mit Verlusten von (im Plangebiet befindlichen) Teilhabitaten verbunden sein. Daher sind Funktionsverluste von Brutlebensräumen sowie für die jeweiligen Lokalpopulationen relevante Störwirkungen nicht auszuschließen.

3.2 Potenzielle Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum (Teilbereich A)

3.2.1 Star

Der Star nutzt als Brutplätze Baumhöhlen, Nistkästen sowie Nischen und Spalten an Gebäuden. Die Untersuchung des Teilbereiches A des B-Plans 233 und angrenzender Bereiche auf mögliche Brutplätze kommt zu folgendem Ergebnis:

Mögliche Brutplätze im Baumbestand:

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen wurden keine Bäume mit Höhlen festgestellt, die sich als Brutplätze für den Star eignen.

Mögliche Brutplätze am Gebäudebestand:

An der im Plangebiet befindlichen Mehrzweckhalle befinden sich im oberen Bereich der beiden Giebelseiten jeweils 3 Lüftungsöffnungen. Die Öffnungen an der Südostseite sind frei anfliegbar und eignen sich als Brutplätze für den Star. Vor den Öffnungen an der Nordwestseite stehen Laubbäume, so dass kein ungehinderter Anflug möglich ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass hier Stare brüten, wird als gering eingeschätzt.

An der Halle sind keine sonstigen Höhlen oder Spalten vorhanden, in denen Stare brüten könnten. An das Plangebiet angrenzende Gebäude weisen keine Strukturen mit diesbezüglicher Eignung auf.

Im Betrachtungsraum wurden insgesamt 3 mögliche Brutplätze des Stars identifiziert. Es wird davon ausgegangen, dass bis zu 3 Brutpaare im Betrachtungsraum brüten könnten.

3.2.2 Turmfalke

Der Turmfalke nutzt als Brutplätze Nischen und Halbhöhlen an Gebäuden, alte Krähenester in Baumbeständen (auch auf Freileitungsmasten o.ä.) sowie Nistkästen. Eine Untersuchung des Teilbereiches A des B-Plans 233 auf mögliche Brutplätze kommt zu folgendem Ergebnis:

Mögliche Brutplätze im Baumbestand:

Im Teilbereich A des Plangebietes und angrenzenden Bereichen wurden keine Bäume mit Altnestern festgestellt, die sich als Brutplätze für den Turmfalken eignen.

Mögliche Brutplätze am Gebäudebestand:

An der im Plangebiet befindlichen Mehrzweckhalle und am Gebäudebestand in der unmittelbaren Umgebung des Teilbereiches A des Plangebietes wurden keine Nischen festgestellt, die als Verdachtsbereiche für Turmfalken-Bruten in Frage kommen.

Im Betrachtungsraum (Teilbereich A und Umgebung) konnten somit keine möglichen Brutplätze des Turmfalken identifiziert werden.

4. POTENZIALANALYSE FLEDERMÄUSE

4.1 Potenzielle Betroffenheiten laut Fachbeitrag zur ASP Stufe I

Der Fachbeitrag zur Stufe I der ASP (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2024) kam zu dem Ergebnis, dass der B-Plan 233 der Stadt Würselen (Teilflächen A und B) zu artenschutzrelevanten Betroffenheiten für Fledermausarten führen kann:

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken für Fledermäuse können beim Rückbau der Gebäude im Plangebiet eintreten, weiterhin bei Fällung von im Plangebiet vorhandenen Bäumen mit Quartiermöglichkeiten. Diesbezügliche Tötungsrisiken können generell durch spezifische Maßnahmen minimiert werden (z.B. Besatzkontrollen, ggf. weitere Schutzmaßnahmen).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Gebäude im Plangebiet weisen Hohlräume, Spalten und Fugen auf, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten, auch von Wochenstuben gebäudebewohnender Arten (z.B. Zwergfledermaus). Weiterhin sind im Plangebiet zumindest einzelne Bäume mit Höhlen oder Spalten vorhanden, die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten. Abbruchmaßnahmen an Gebäuden und die Fällung von Höhlenbäumen könnten mit Verlusten von Fledermausquartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten einhergehen. Schädigungstatbestände könnten eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Im Zuge der Bebauung und Nutzung des Plangebietes könnten Nahrungshabitate von Fledermäusen und lineare Gehölzstrukturen, die für Nahrungs- und Transferflüge genutzt werden, verloren gehen. Daher ist im Zuge vorhabenbedingter Flächeninanspruchnahmen mit Beeinträchtigungen des Nahrungsangebotes für lokale Populationen siedlungstypischer Arten zu rechnen.

Beeinträchtigungen könnten sich auch durch Außenbeleuchtungen ergeben, da bestimmte Fledermausarten empfindlich auf künstliches Licht reagieren. Störungen durch Licht können grundsätzlich durch Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtemissionen von Außenbeleuchtungen gemindert werden.

4.2 Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten im Betrachtungsraum (Teilbereich A)

Fledermäuse nutzen Spalten und Höhlen an bzw. in Bäumen sowie an Gebäuden als Quartiere. Die Untersuchung des Teilbereiches A des B-Plans 233 und angrenzender Bereiche auf mögliche Quartiere kommt zu folgendem Ergebnis:

Quartiermöglichkeiten im Baumbestand:

Im Bereich des Parkplatzes südwestlich der Mehrzweck-/Turnhalle stehen 2 Laubbäume, an denen einzelne Spalten hinter abplatzender Borke festgestellt wurden (Lage siehe Abb. 2). Diese Spalten könnten von einzelnen Fledermausindividuen als Tagesverstecke genutzt werden.



Abb. 2: Lage Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Grundlage: DOP und amtliche Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

An weiteren Bäumen im Betrachtungsraum wurden keine Höhlen oder Spalten mit einer möglichen Eignung als Fledermausquartiere gefunden.

Quartiermöglichkeiten am Gebäudebestand:

Die Mehrzweck-/Turnhalle weist Stellen mit geringem Quartierpotenzial für Fledermäuse auf, und zwar im Dachbereich (Lüftungsöffnungen an der Süd- und Nordfassade, sowie deren Abschlüsse) und an Anbauten (Dachabschlussleisten mit Spalten, Dachüberstand mit Holzverkleidung mit Spalten).

Nahrungshabitate, Leitstrukturen:

Der Sportplatz sowie die nördlich angrenzende Gehölzfläche können Nahrungshabitate für Fledermäuse als Grünfläche im bebauten Bereich darstellen.

Ebenso können die straßenbegleitenden Gehölze an der Straße Helleter Feldchen sowie an der Parkstraße eine Funktion als Leitlinie oder Leitstruktur darstellen. Auch die nordwestliche Randbepflanzung am Sportplatz in der Verlängerung der Von-Arnim-Straße kann eine Funktion als Leitstruktur besitzen.

5 MAßNAHMEN

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen vorhandene Gehölzbestände (Bäume, Hecken, Gebüsche) sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Im Teilbereich A sind insbesondere Baum-/Gehölzbestände westlich und östlich des Rasenplatzes sowie Gehölze mit einer möglichen Eignung als Leitstrukturen für Fledermäuse weitgehend zu erhalten.

Die Gehölzreihen müssen soweit erhalten oder durch ausreichend große Neupflanzungen wiederhergestellt werden, dass durch einen weitgehenden Lückenschluss eine leitende Funktion für Fledermäuse wahrgenommen werden kann.

Die Maßnahme trägt dazu bei, Verluste und Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Teillebensräumen für Fledermäuse und wildlebende Vogelarten zu reduzieren.

V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze sowie Abrissarbeiten an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind generell nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, um direkte Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern zu vermeiden.

Falls Eingriffe in Gehölze, Vegetationsflächen und Gebäude in der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten betroffen sind (z.B. Verschließen oder Abdecken potenzieller Brutplätze an Gebäuden vor der Brutzeit). Hierfür ist ggf. eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine sachkundige Person vorzusehen.

V3 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen

Bei Abrissarbeiten an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse ist zu vermeiden, dass in Quartieren ruhende Fledermäuse durch die Arbeiten gefährdet oder gestört werden. Die Vorgehensweise bei den Kontroll-

/Schutzmaßnahmen ist gemäß der jeweiligen Situation (z.B. Art und Zeitpunkt des Eingriffes, Typ des potenziellen Quartieres, Zugänglichkeit bzw. Einsehbarkeit) zu konkretisieren. Dies kann z.B. durch eine ökologische Baubegleitung bei Gebäudeabbrissen (vorherige Kontrolle für Fledermäuse geeigneter Strukturen) erfolgen.

Bei einer Fällung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten (Lage siehe Kapitel 4.2) sind ebenfalls Maßnahmen vorzusehen, um mögliche Gefährdungen von Fledermäusen zu vermeiden, z.B. Durchführung der Fällung im Winter nach Kälteperioden (Zeitraum 1.12.-28.02.). Aufgrund fehlender Eignung dieser Bäume als Winterquartiere ist in diesem Zeitraum kein Besatz durch Fledermäuse zu erwarten. Sollte aufgrund von milden Winterverläufen keine Kälteperiode eintreten, oder es muss weitere Planungssicherheit erlangt werden, müssen die Höhlungen in den Bäumen im Vorfeld der Fällungen endoskopisch kontrolliert werden.

V4 Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

An Neubauten sind Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind die Vermeidung großflächiger Glasfronten, stark spiegelnder Glasflächen und Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. Über-Eck-Verglasung), die Verwendung von Scheiben mit geringem Reflexionsgrad sowie das Anbringen von Markierungen (Punkte-, Linienraster), Lamellen oder Vorhängen zur Sichtbarmachung transparenter Glasfronten.

V5 Minderung von anlagebedingten Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. durch die Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Eine gezielte und direkte Beleuchtung des Baumbestandes ist nicht zulässig. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Es sind Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil zu verwenden. Das Lichtspektrum der Lampen sollte optimalerweise keine erheblichen Emissionen unterhalb von 480 nm sowie oberhalb von 640 nm aufweisen. Das Optimum sollte zwischen 500 und 600 nm liegen (warmweiße oder besser amber LED).

Mit solchen Maßnahmen können mögliche Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen und Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Die

Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

V6 Minimierung baubedingter Schall- und Lichtemissionen

Um eine Störung von Vogel- und Säugetierarten zu vermeiden, sollten unnötige Schall- und Lichtemissionen während der Bauphase vermieden werden. Eine nächtliche Baubeleuchtung oder eine Beleuchtung mit grünem Licht von Bauüberwachungskameras sind nicht zulässig. Außerdem sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Auch eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung des gesamten Vorhabensbereichs beim Bau ist zu unterlassen, um brütende, durchziehende oder ruhende Vogelarten sowie jagende Fledermausarten möglichst wenig zu stören.

5.2 Vorsorgliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5.2.1 CEF-Maßnahme für den Star

Zur Sicherstellung des Brutplatzangebotes für den Star werden Verluste von für den Star geeigneten Hohlräumen an Gebäuden durch Anbringen von Nistkästen ersetzt.

Nistkastentyp

Kasten mit Einflugloch mit 45 cm Durchmesser

Nähere Beschreibung / Bauanleitung z.B. unter <https://www.nabu.de/downloads/2-tiere-und-pflanzen/voegel/star.pdf>, <https://www.nistkasten-online.de/blog/wp-content/uploads/2019/07/Bauteile-Nistkasten-Star-Anleitung-redras.pdf>.

Vorgefertigte Kästen z.B. unter https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/starenhoehle-3s/, https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-3sv/, <https://nistkastenshop.com/produkt/s1-star/>

Anzahl

Nisthilfen für den Star können auch von anderen Arten (z. B. Meisen, Sperlingen) angenommen werden. Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro potenziell betroffenes Brutpaar mind. 3 Kästen anzubringen.

Im vorliegenden Fall wird von einem Maßnahmenbedarf für 3 Brutpaare ausgegangen. Somit sind insgesamt 9 Kästen anzubringen.

Standorte der Kästen

- Anbringen bevorzugt an Bäumen, alternativ an Gebäuden,
- Standort frei anfliegbar,
- Mindesthöhe: 4 m,
- Exposition Ost,
- Der Star ist wenig empfindlich gegenüber siedlungstypischen Nutzungen und regelmäßigen Störungen, z.B. durch Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb und Lärm. Zur Erhöhung der Akzeptanz sollten die Standorte aber relativ störungsarm gelegen sein, z.B. nicht in unmittelbarer Nähe zu stark befahrenen Straßen.

Unterhaltung

Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen.

Dauer bis zur Wirksamkeit:

Die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam.

Räumliche Lage

Die Nisthilfen sollten in der Ortslage von Broichweiden oder in der näheren Umgebung angebracht werden. Besonders geeignet sind Standorte mit Grünlandflächen am Rand der westlichen und östlichen Siedlungsbereiche von Broichweiden.

5.2.2 CEF-Maßnahmen für Sommerquartiere gebäudebewohnender Fledermausarten

Zur Sicherstellung des Angebotes an Sommerquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus werden Verluste von an der Sporthalle vorhandenen Quartiermöglichkeiten durch Anbringen von Fledermauskästen ersetzt.

Es empfiehlt sich eine Kombination aus verschiedenen Spaltenkästen, um unterschiedliche Expositionen und Quartiergrößen abzubilden.

Kastentypen

- Fledermaus-Universal-Spaltenquartier Sommer (2 Stück)

Vorgefertigte Kästen z.B. unter: <https://www.schweglershop.de/Fledermaus-Universal-Sommerquartier-1FTH/00767-4>

- Fledermaus-Fassadenquartier (4 Stück)

Vorgefertigte Kästen z.B. unter: <https://www.schweglershop.de/Fledermaus-Fassadenquartier-1FQ/00760-5>

- Fledermaus Flachkasten (4 Stück)

Vorgefertigte Kästen z.B. unter:
<https://www.schweglershop.de/Fledermausflachkasten-1FF/00139-9>

Anzahl

Im vorliegenden Fall sollten die potentiellen Sommerquartiere im Verhältnis 1 : 5 ausgeglichen werden. Es wird von 2 Quartieren = 10 Kästen ausgegangen.

Standorte der Kästen

- Anbringen bevorzugt an Gebäuden,
- Standort frei anfliegbar,
- Mindesthöhe: 4 m,
- Unterschiedliche Expositionen, nicht West,
- Es ist darauf zu achten, dass die Kästen nicht beleuchtet werden und in möglichst unbeleuchteten Bereichen angebracht werden.

Unterhaltung

Die Kästen sind selbstreinigend.

Dauer bis zur Wirksamkeit:

Die Nisthilfen sind ab dem Aufhängen wirksam.

Räumliche Lage

Die Nisthilfen sollten in der Ortslage von Broichweiden oder in der näheren Umgebung (ca. 500 m Radius um das Plangebiet) angebracht werden.

5.2.3 CEF-Maßnahmen für Winterquartiere gebäudebewohnende Fledermausarten

Zur Sicherstellung des Angebotes an potenziellen Winterquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus werden Verluste von an der Sporthalle vorhandenen Quartiermöglichkeiten durch Anbringen von Fledermauskästen ersetzt.

Kastentypen

- Fledermaus-Universal-Winterquartier (4 Stück)

Vorgefertigte Kästen z.B. unter: <https://www.schweglershop.de/Fledermaus-Winterquartier-1WQ/00765-0>

Anzahl

Im vorliegenden Fall sollten die potentiellen Winterquartiere im Verhältnis 1 : 4 kompensiert werden. Es wird von 1 Quartier = 4 Kästen ausgegangen.

Standorte der Kästen

- Anbringen an Gebäuden oder Brückenbauwerken,
- Standort frei anfliegbar,
- Mindesthöhe: 3 m,
- Unterschiedliche Expositionen, nicht West,
- Es ist darauf zu achten, dass die Kästen nicht beleuchtet werden und in möglichst unbeleuchteten Bereichen angebracht werden.

Unterhaltung

Die Kästen sind selbstreinigend.

Dauer bis zur Wirksamkeit:

Die Kästen sind im nächsten Winter ab dem Aufhängen wirksam.

Räumliche Lage

Die Kästen sollten in der Ortslage von Broichweiden oder in der näheren Umgebung (ca. 1.000 m Radius um das Plangebiet) angebracht werden.

5.2.4 CEF-Maßnahmen für baumbewohnende Fledermausarten

Zur Sicherstellung des Quartierangebots für baumbewohnende Fledermausarten wie Braunes Langohr oder Rauhaufledermaus werden Verluste von Quartieren im Baumbestand durch Anbringen von Fledermauskästen ersetzt.

Es empfiehlt sich eine Kombination aus verschiedenen Rundkästen, um unterschiedliche Expositionen und Quartiergrößen abzubilden.

Kastentypen

- Fledermaus-Rundkasten (Fledermaushöhle 2 F (2 x 2 = 4 Stück)

Vorgefertigte Kästen z.B. unter:

<https://www.schweglershop.de/Fledermaushoehlen-2F/000000-00>

- Fledermaus-Rundkasten mit doppelter Vorderwand (Fledermaushöhle 2 F (2 x 2 = 4 Stück)

Vorgefertigte Kästen z.B. unter:

<https://www.schweglershop.de/Fledermaushoehle-2F-mit-doppelter-Vorderwand/00135-1>

- Fledermaus-Universalhöhle (Fledermaushöhle 1 FFH (2 x 1 = 2 Stück)

Vorgefertigte Kästen z.B. unter: <https://www.schweglershop.de/Fledermaus-Universalhoehle-1FFH/00130-6>

Anzahl

Im vorliegenden Fall sollten die Kästen in 2 Gruppen zu je 5 Stück angebracht werden (Summe = 10 Kästen).

Standorte der Kästen

- Anbringen an Bäumen,
- Standort frei anfliegbar,
- Mindesthöhe: 4 m,
- Unterschiedliche Expositionen, nicht West,
- Es ist darauf zu achten, dass die Kästen nicht beleuchtet werden und in möglichst unbeleuchteten Bereichen angebracht werden.

Unterhaltung

Die Kästen sind jährlich Im Winterhalbjahr (November – März) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen.

Dauer bis zur Wirksamkeit:

Die Kästen sind ab dem Aufhängen wirksam.

Räumliche Lage

Die Kästen sollten in der Ortslage von Broichweiden oder in der näheren Umgebung (ca. 1.000 m Radius um das Plangebiet) angebracht werden.

6. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

In der vorliegenden Potenzialanalyse wird auf Grundlage des Fachbeitrags zur Stufe I der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zum B-Plan 233 Broichweiden-Mitte der Stadt Würselen dargestellt, welche artenschutzrechtlichen Betroffenheiten für planungsrelevante Vogelarten und Fledermausarten bei vorgezogener Realisierung des Teilbereichs A eintreten könnten. Weiterhin werden Maßnahmen beschrieben, mit denen mögliche Betroffenheiten vermieden bzw. gemindert und im Sinne vorsorglicher CEF-Maßnahmen vorgezogen ausgeglichen werden können.

Die Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass folgende Maßnahmen erforderlich sind, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung von Baum-/Gehölzbeständen im Plangebiet mit möglicher Funktion als Leitstrukturen für Fledermäuse,
- Maßnahmen zur Vermeidung eingriffs- und anlagebedingter Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten und Fledermausarten,
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung bau- und betriebsbedingter Störwirkungen auf Fledermäuse und Vögel durch Beleuchtung und Lärm,
- vorsorgliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für den Star: Anbringen von 9 Nistkästen,
- vorsorgliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für Fledermäuse: Anbringen von Fledermauskästen: 10 Kästen als Ersatz für Sommerquartiere gebäudebewohnender Arten, 4 Kästen als Ersatz für Winterquartiere gebäudebewohnender Arten, 10 Kästen als Ersatz für Sommerquartiere baumbewohnender Arten (Summe 24 Kästen).

Bei fachgerechter Umsetzung der genannten Maßnahmen ist das geplante Vorhaben als aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig zu bewerten.

7. LITERATUR

BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL.-ING. GUIDO BEUSTER (2024): B-Plan Nr. 233 „Broichweiden-Mitte“ und 16. FNP-Änderung Stadt Würselen. Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I. Erstellt im Auftrag der Planungsgruppe MWM.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).